

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/13 BH

L 4 R 119/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 1453/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.7.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Regelaltersrente trotz erfolgter Beitragserstattung verneint.
- 2 Hiergegen hat der Kläger beim BSG sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Antrag des Klägers auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Es kann dahinstehen, ob im Fall des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl §§ 160, 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG vom 26.10.1994 - SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*).
- 6 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten - weiteren - Leistungen der Rentenversicherung.
- 7 Eine Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die für sämtliche Rentenleistungen erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (*allgemeine Wartezeit: § 50 SGB VI*) nicht erfüllt. Zwar hat er in den Jahren 1969 bis 1981 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen kann er jedoch keine Rechte mehr herleiten. Denn durch die im Jahr 2008 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (*§ 210 Abs 6 S 2 und 3 SGB VI*). Dass der Kläger über diese Rechtsfolge der Beitragserstattung von der Beklagten auch belehrt worden ist, ergibt sich aus dem von ihm unterschriebenen Vordruckschreiben vom 23.10.2007.
- 8 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).

